

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 16.04.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext für Menschen mit Behinderungen – Wie ist der Stand zu Corona-Zeiten in den WfbM und bei anderen Leistungsanbietern/-innen, die einmal Sonstige Beschäftigungsstätten waren?**

**Einleitung für die Fragen:**

*In meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/19999 vom 07.02.2020 hatte ich nach dem Stand der Umwandlung der Sonstigen Beschäftigungsstätten in andere Leistungsanbieter/-innen gefragt, so wie es das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2018 vorsah. Fraglich ist, ob die Sonstigen Beschäftigungsstätten inzwischen andere Leistungsanbieter/-innen wurden, was im Februar 2020 entgegen den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes noch nicht der Fall war. Und inwiefern im ersten Schritt dahin die Nachfolgelösung zur Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext, die die BASFI in einem Letter of Intent am 31.12.2018 angekündigt hatte, komplett mit allen Beschäftigungsstätten umgesetzt wurde. Es stellt sich überdies die Frage, was mit den dort Arbeitenden geschieht und unter welchen Entgeltbedingungen sie arbeiten in Zeiten der Schließung der Beschäftigungsstätten wegen des Infektionsschutzes in der Corona-Zeit. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist zudem kürzlich in Kraft getreten. Hier können soziale Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft Anträge auf Zuschüsse durch die coronabedingten Einbußen stellen, der Bund gewährt eine Kompensation bis zu 75 Prozent, die Bundesländer können auch darüber hinausgehen.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Wohlfahrtsverbände haben sich im Rahmen einer Vereinbarung gemäß dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) darauf geeinigt, für die Anbieter der Eingliederungshilfe einen eigenen Rettungsschirm zu entwickeln. Der Beitritt zu diesem Rettungsschirm sichert eine Finanzierung der Anbieter der Eingliederungshilfe bis zu 100 Prozent ab und schöpft damit den durch das SodEG gegebenen gesetzlichen finanziellen Spielraum voll aus. Zugleich wird dadurch unterstützt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit freien Ressourcen auf freiwilliger Basis dort aushelfen können, wo ein höherer Personalbedarf erforderlich ist. Die Finanzierung der SodEG-Zuschüsse erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

Mit der „Allgemeinverfügung betreffend eines Betretungsverbot zum Schutze von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen“ vom 20. März 2020 wurde ein Betretungsverbot unter anderem für die tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Tagesförderstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) angeordnet. Weiter war in der Allgemeinverfügung vorgesehen, dass für Personen, deren anderweitige geordnete Betreuung und Versorgung nicht sichergestellt werden kann, durch die Träger der Ein-

richtungen eine Betreuung im notwendigen Umfang, unter Berücksichtigung von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen, sicherzustellen ist. Diese Regelung wurde in die „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 2. April 2020 (EindämmungsVO) übernommen und mit der zweiten Änderungsverordnung zur EindämmungsVO fortgeschrieben.

Während durch diese Betretungsverbote einige Angebote derzeit nicht mehr im vollen Umfang beziehungsweise nicht mehr wie bisher erbracht werden können, haben sich die Bedarfe der Menschen mit Behinderung nicht verringert, sondern häufig in andere Angebote verlagert. Die Leistungserbringer sind im erhöhten Maß in ihrer Flexibilität und Kreativität gefordert, damit den weiterhin bestehenden und teilweise sogar erhöhten Bedarfen nachgekommen werden kann. Diesem Umstand wird mit dem Finanzierungskonzept der Freien und Hansestadt Hamburg Rechnung getragen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie ist die Höhe des Entgelts beziehungsweise der Motivationszuwendung bei den Sonstigen Beschäftigungsstätten beziehungsweise gegebenenfalls inzwischen anderen Leistungsanbietern/-innen und bei den WfbM vor der Schließung der WfbM und der anderen Leistungsanbieter/-innen und seit der Schließung? Bitte mit Schließungsdatum und nach einzelnen Einrichtungen in Euro und in Prozent zum vollen Satz angeben.*

**Frage 2:** *Wenn seit der coronabedingten Schließung nicht alle 100 Prozent ausgezahlt bekommen haben, was ist der Grund? Wenn dies so ist, seit wann und bei welchen Einrichtungen? Bitte die Sachgründe dafür angeben.*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hamburg sind seit dem 1. Januar 2020 die „Sonstigen Beschäftigungsstätten“ nach § 56 SGB XII weggefallen. Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX wurden bisher nicht getroffen. Die Entgelte in den Hamburger WfbM entsprechen unverändert den gesetzlichen Grundlagen gemäß § 221 Absatz 2 SGB IX und werden unverändert gezahlt. Die zur Beantwortung benötigten Daten zur Frage der Motivationszuwendung liegen dem Senat nicht vor, da die Motivationszuwendung nicht Gegenstand der Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 21/19999.

**Frage 3:** *Wurden im Zuge der coronabedingten Schließung weitere Gelder gestrichen, zum Beispiel Gelder für Essen und die Nutzung des ÖPNV?  
Wenn ja, seit wann und bei welchen Einrichtungen? Bitte die Sachgründe dafür angeben.*

**Antwort zu Frage 3:**

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Haben die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderen Leistungsanbieter/-innen Anträge auf Zuschüsse aus Basis des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes beantragt und erhalten?  
Wenn ja, welche Einrichtungen haben Anträge mit Zuschüssen in welcher Höhe zu 100 Prozent gestellt und welche Einrichtungen haben Zuschüsse in welcher Höhe zum 100 erhalten? Bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln.  
Wenn nicht, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 4:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *In meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/19999 vom 07.02.2020 ergab sich, dass die BASFI Sondierungsgespräche mit einigen anderen Leistungsanbietern/-innen beziehungsweise mit Hamburger Anbietern/-innen führe, was aber noch nicht abgeschlossen war. Wie ist der Stand heute?*

*a) Mit welchen anderen Leistungsanbietern/-innen wurden Gespräche geführt und was ist das Resultat?*

*Wenn nicht mit allen, warum nicht?*

**Frage 6:** *Stellen inzwischen alle der anderen Leistungsanbieter/-innen Beschäftigungsplätze im Arbeitsbereich zur Verfügung?*

*Wenn ja, wie werden diese in der Zeit der Schließung zur Verfügung gestellt?*

**Frage 7:** *Sollten die anderen Leistungsanbieter/-innen rechtlich wie WfbM behandelt werden?*

*Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage geht das zurück?*

*Wenn nicht, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:**

Die rechtlichen Bedingungen für andere Leistungsanbieter ergeben sich aus § 60 SGB IX. § 60 SGB IX regelt, dass die Vorschriften für WfbM auch für andere Anbieter gelten, benennt jedoch Abweichungen zum Beispiel zur Platzzahl und Ausstattung. Die zuständige Fachbehörde führt zu Angeboten und Voraussetzungen Gespräche mit allen interessierten Einrichtungen, siehe auch Drs. 21/19999. Zu Abschlüssen von Vereinbarungen ist es bislang noch nicht gekommen.